

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtesliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorschich, Biebrich a. Rh. — Filiale in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 8,50 M. einschließlich
Bringerlohn. Wegen Postbezugs näheres
bei jedem Postamt.

Anzeigenpreis: für die 8 Spalten
Kleinzeile oder deren Raum 1,50 M.
Reklamezeile 4 M.

Rotations-Druck und Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich a. Rh. — Samstag, den 6. Mai 1922.

Postfach
Wiesbaden (Main) Nr. 10114

16 Jahrgang

Nr. 53

Amteslicher Teil.

Nr. 231.

Biehhygienepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 38 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

1. Für das verseuchte Gebiet.
In demjenigen Teile des Landkreises Wiesbaden, in dem die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist oder noch amtlich festgestellt wird, bilden, solange keine andere Anordnung gemacht wird, die verseuchten Gebiete oder die betroffenen Weiden und ein in jedem Einzelfalle von zuständigen Ortspolizeibehörden durch örtliche Bekanntmachung nach Raum oder Kilometerumkreis, nach Straße oder Ortsteil näher zu bestimmendes Gebiet den Sperrbezirk, für den also die folgenden Bestimmungen gelten.

§ 1. 1. Die verseuchten Gebiete werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckstoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:

- a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte der verseuchten Gebiete, wo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. G. S. 519)). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Absperrung vorzunehmen.
- b) Die Verwendung der auf den Gebieten befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gebiete ist gestattet, jedoch, insofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gebiete desinfiziert werden.
- c) Schlägel ist so zu verwenden, daß es die Gebiete nicht verlassen kann. Für Lauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwirklichung ermöglichen.
- d) Jedes Klauenvieh ist von den Gebieten fernzubalten.
- e) Das Weggeben von Milch aus den Gebieten ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochen oder eine andere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 B. G. B. G.) (R. G. B. 1912 S. 9) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.
- f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Saug von Klauenvieh aus den verseuchten Gebieten dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4 Anlage A zu B. G. B. G. für das Desinfektionsverfahren erfolgen. (R. G. B. 1912 Seite 104.)
- g) Futter- und Streuwerkstoffe dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis, und nur insoweit aus den Gebieten ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art ihres Transports Träger des Ansteckstoffes nicht sein können.
- h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behälter und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1, § 163 Abs. 1 B. G. B. G.) (R. G. B. 1912 Seite 38 und 45).
- i) Wolle darf nur in leinen Säcken verpackt aus diesen Gebieten ausgeführt werden.
- k) Von getöteten kranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die verendeten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Gelenke, des Schundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unbeschädigt zu verstauen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 B. G. B. G. zu behandeln. (R. G. B. 1912 Seite 40.)

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Herrn Ministers bezw. des Herrn Regierungspräsidenten zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe und Gebiete, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen der Gebiete, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Jauchebehältern sind täglich mindestens einmal mit kochender Salzlösung zu übergehen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1a B. G. B. G. bezeichneten Personen, den Besitzern und deren Personal sowie den approbierten Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen weilen, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengebiet verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Seuchengebieten dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit kranken Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Des Abganges von Veranlassungen in den Seuchengebieten, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gebiete haben, ist vor erfolgter Schutzdesinfektion (§ 175 B. G. B. G.) verboten.

Auf den an dem Seuchengebiete vorbeiführenden Straßen können Beschränkungen des Transportes

und der Benutzung von Tieren jeder Art angeordnet werden. (§ 162 a. a. D.)

§ 2. In den Haupteingängen der Seuchengebiete und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich kranken oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Zuge sowie der Weidengang auf Antrag gestoppt werden.

§ 3. Für die Sperrbezirke gelten folgende Bestimmungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzuhalten. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Hunden die feste Anführung gleich zu erlangen. Die Verwendung von Hunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.
- b) Schächtern, Viehhältern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umgebungsgebiet ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengebiete verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Saug von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter der polizeilich anzuordnenden Vorkehrungen ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchfahren von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchfahren von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuern gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Fuß oder zu Fußweiden ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zulässig.
- e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von mir zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbot betroffenen Stationen sind von den Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

§ 4. In den Seuchengebieten sind verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehständen, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehställen, sowie der Auktionen von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkten. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
- b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Befragung entweder außerhalb des Gemeindegebietes oder gewerbsmäßig Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufkaufen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Viehzeigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehzeigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gebiete des Viehzeigers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Viehzeigers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tiershows mit Klauenvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 B. G. B. G.) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Abklärung der Milch und zur Abklärung der Milchstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A zu B. G. B. G.) (R. G. B. 1912 S. 98).

Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 können in besonders dringenden Fällen zugelassen werden. Etwaige Anträge sind an mich zu richten.

Gemäß § 163 ff. die Einfuhr von Klauenvieh in Seuchengebiete zum Zwecke der Schlachtung mit meiner Genehmigung zulässig, wenn die vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gebiets noch seuchenfrei ist, a) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte und b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen.

Im von Landwirten des Kreises eine solche Versicherung zu erleichtern hat der Kreisaußschuß mit dem im Anschluß an die Wiesbadener Hagelversicherungs-Gesellschaft bestehenden Hagelversicherungs-Verein „Mittelrhein“ im Jahre 1899 einen Vertrag abgeschlossen zwecks Vermittlung von Hagelversicherungen bei den Hagelversicherungs-Vereinen „Mittelrhein“.

Jedem Landwirt des Kreises, der sich durch Vermittlung des Kreisaußschusses bei dem Hagelversicherungs-Verein „Mittelrhein“ versichert, werden folgende Vergünstigungen gewährt:

1. Aufnahme des Versicherungsbeitrages auf der Bürgerversicherung;
2. Zahlung niedriger Prämien;
3. Schnelles Inkassieren der Entschädigungspflicht der Gesellschaft;

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:

- a) wenn es sich nur um der Aufzucht verdächtiges Klauenvieh in seuchenfreien Gehöften handelt;
- b) für Ställe in Seuchengebieten, in denen nur der Aufzucht verdächtiges Klauenvieh gehalten wird, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b) B. G. B. G. angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

§ 6. Die vorsehend angeordneten Schutzmaßnahmen dürfen nicht eher aufgehoben werden, als bis das Entstehen der Seuche durch das Kreisblatt bekannt gemacht worden ist. Die Seuche gilt als erloschen, wenn:

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengebietes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Reueverkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorchriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

V. Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorsehenden Bestimmungen unterliegen dem Strafverfahren des § 74-77 einschließlich des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. B. S. 519).

Wiesbaden, den 2. Mai 1922.
Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche wurde bisher in Biebrich, Biersfeld, Erbenheim, Kloppenheim und Rembach amtstierärztlich festgestellt.

Die Ortspolizeibehörde weist ich auf die genaue Durchführung vorsehender Anordnungen hin und ersucht beim Ausbruch der Seuche sofort Ermittlungen nach § 155 a. a. O. vorzunehmen.

Die Herren Landwirte, welche ich an, die Ausführung der Bestimmungen der §§ 164b und 168b (R. G. B. 1912 S. 43 und 45) hinsichtlich des Betretens der Ställe durch Schächter und des Viehhandels zu überweisen.

Wiesbaden, den 2. Mai 1922.
J. Nr. 2. 1413
Der Landrat.

Nr. 232.

An die Herren Bürgermeister.

Unter Bezugnahme auf die Schreiben vom 9. und 12. Mai 1920 — J. Nr. 11. 2485 und 2531 — sowie die Bekanntmachung vom 10. Mai 1920 — J. Nr. 1. 2728, Kreisblatt Nr. 55, S. 210 unter Nr. 273, betreffend den zwischen dem Kreisaußschuß des Landkreises Wiesbaden, einerseits, und dem im Kreisaußschuß bestehenden Hagelversicherungs-Verein „Mittelrhein“, andererseits, abgeschlossenen Vertrag, erlaube ich Sie, auch in diesem Jahre die Aufnahme der Versicherungsbeiträge zu bewilligen. Die Ihnen mittels Briefumschlages in einigen Tagen zugehenden Druckausgaben sind unter die Landwirte zu verteilen und letztere zur Beteiligung an der Versicherungs-Vereinigung zu ermahnen. Sofern Landwirte dem Versicherungs-Verein neu beitreten wollen, ist mir dies sofort anzuzeigen. Die Festsetzung der Beiträge und des Formulare zu den Versicherungsbeiträgen wird alsdann erfolgen.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden, in denen bereits Landwirte dem Versicherungs-Verein beitreten, erhalten zugleich Formulare zu den neuen Versicherungs-Deklarationen. Diese sind mir ausgefüllt und von den Versicherten unterschrieben, in doppelter Ausfertigung alsbald wieder einzusenden.

Wiesbaden, den 2. Mai 1922.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. Nr. 11. 7721.

Nr. 233.

Betrifft: Versicherung gegen Hagelschaden.

Für den kranken Landwirt ist wieder die Zeit gekommen, seine Früchte gegen Hagelschaden zu versichern. Der Landwirt kann nicht darauf rechnen, für Hagelschaden Ersatz auf dem Wege der Rückbürgung zu erhalten, da nach Bestimmung der zuständigen Behörde die Erhebung von Hauskassensammlungen für diese Zwecke nicht gestattet werden darf. Zur Sicherung des Schadenersatzes erbitte daher nur die Versicherung bei geeigneten Versicherungs-Gesellschaften.

Im von Landwirten des Kreises eine solche Versicherung zu erleichtern hat der Kreisaußschuß mit dem im Anschluß an die Wiesbadener Hagelversicherungs-Gesellschaft bestehenden Hagelversicherungs-Verein „Mittelrhein“ im Jahre 1899 einen Vertrag abgeschlossen zwecks Vermittlung von Hagelversicherungen bei den Hagelversicherungs-Vereinen „Mittelrhein“.

Jedem Landwirt des Kreises, der sich durch Vermittlung des Kreisaußschusses bei dem Hagelversicherungs-Verein „Mittelrhein“ versichert, werden folgende Vergünstigungen gewährt:

1. Aufnahme des Versicherungsbeitrages auf der Bürgerversicherung;
2. Zahlung niedriger Prämien;
3. Schnelles Inkassieren der Entschädigungspflicht der Gesellschaft;

4. Abhängigkeit des Hagelschadens unter Mitwirkung von Versicherten, die der Kreisaußschuß aus den Landwirten des Kreises wählt;

5. Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Gesellschaft durch ein vom Kreisaußschuß bestimmtes Verbandsmitglied;

6. Teilnahme an allen Vorteilen, die aus der Mitgliedschaft der Hagelversicherungs-Gesellschaft den Mitgliedern des Verbandes „Mittelrhein“ gewährt werden.

Die Kosten der Gesellschaft sind ganz enorm gestiegen, sie will aber nur einen Teil dieser Kosten durch erhöhte Beiträge wieder einbringen. In Zukunft sollen nicht nur alle sogenannten Kollektivpoliten hinweg, sondern es sollen auch von jedem einzelnen Versicherten, der auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Vertrages versichert ist, folgende Beiträge erhoben werden:

- a. Eine Poltebeiträge von M. 2.— (für Versicherungen bis M. 500.— Versicherungssumme beträgt die Poltebeiträge M. 1.—). Für neue Versicherungen erhöht sich diese Poltebeiträge im ersten Jahre bei einer Versicherungssumme über M. 1000.— bis M. 2000.— auf M. 3.— und bei einer Versicherungssumme über M. 2000.— auf M. 5.—.
- b. Für Porto M. 0.40.
- c. Die Minimalprämie wird auf den Satz von M. 3.— erhöht.
- d. Wegfall der Prämienstundung bei Prämienbeiträgen unter M. 30.—.

Im Hinblick auf die äußerst günstig gestellten Versicherungsbedingungen sollte kein Landwirt versäumen, seine Feldfrucht gegen Hagelschaden zu versichern, und ich empfehle den Abschluß ihrer Hagelversicherung durch Vermittlung des Kreisaußschusses bei dem Hagelversicherungs-Verein „Mittelrhein“ zu bewilligen.

Wiesbaden, den 2. Mai 1922.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses:

J. Nr. 11. 6041.
Schlitt.

Nichtamtlicher Teil.

Preussischer Landtag.

Berlin, 3. Mai. Präsident Veinert eröffnet die Sitzung mit einem Nachruf für den verstorbenen Abgeordneten Huc, der vom Hause stehend angehört wird.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Abg. K. a. h. (Kom.), eine große Anfrage seiner Partei wegen des Einschreitens der Berliner Schutzpolizei gegen die Demonstranten vor dem Berliner Rathaus auf die Tagesordnung zu setzen. Die Anfrage verlangt die Bestrafung der schuldigen Polizeioffiziere, Entfernung des Polizeipräsidenten Richter und Unterstützung der Opfer. Als Abg. K. a. h. den Innenminister als den eigentlichen Schuldigen bezeichnet, weil er Reaktionen als Polizeioffiziere dulde, kommt es zu lebhaftem Wortwechsel zwischen ihm und Präsident Veinert. Er wird schließlich zur Ordnung gerufen, als er den Minister Severing beschimpft. Nach einer Mitteilung des Präsidenten Veinert wird der Minister diese Anfrage morgen beantworten.

Das Haus erledigt sodann eine Reihe von Rechnungsachen und kleinen Entwürfen, sowie Petitionen.

Der Gegenwurf zur Befestigung der kirchengebäude Vorchriften der evangelischen Landeskirchen zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung wird in erster und zweiter Lesung angenommen. Drei andere Entwürfe, die sich mit der Befestigung von Kirchengebäuden befassen, werden einem Ausschuss überwiesen.

Donnerstag: Interpellation der Kommunisten.

Berlin, 4. Mai. Im Landtag protestierte vor Eintritt in die Tagesordnung der kommunistische Abg. K. a. h. dagegen, daß um das Landtagsgebäude und in demselben Schupo zusammengezogen sei, indem er erklärte, daß die Kommunisten keine Reue hätten, die Verhandlungen unter dem Schutze von Schupo stattfinden zu lassen, und daß es sich ebenso wie vorgefien vor dem Rathaus um eine Provokation handle. Als während seiner Rede Oberst Hauptmann von der Schutzpolizei in Uniform im Saal erschien und dem Minister Severing eine Mitteilung machte, entstand auf der äußersten Linken ein ungeheurer Tumult. Die Kommunisten und einzelne Unabhängige stürzten auf Kaulschuß zu und riefen ihm zu: Kaus Wutthum! Der Abg. Stendel von der Deutschen Volkspartei stellte sich schützend vor den Obersten. Der Lärm dauerte fort, so daß Präsident Veinert die Sitzung unterbrechen mußte.

Nach Wiedereröffnung tritt das Haus in die Beratung der Interpellationen über die Vorgänge vor dem Berliner Rathaus ein.

Die kommunistische Interpellation verlangt, daß Arbeiterdemonstrationen künftig unbehelligt bleiben, daß die an dem

marknoten sind jeweils fortgeschritten, daß die Ausgabe bis Herbst in Aussicht steht.

* Verbesserung der Abendverbindungen von Frankfurt a. M. nach Wiesbaden. Auf die wiederholten Anregungen der Hauselstammer Wiesbaden, die Abendverbindungen von Frankfurt a. M. nach Wiesbaden zu verbessern, hat die Abendbibliothek Frankfurt a. M. wie folgt erwidert: „Zur Verbesserung der Abendverbindungen von Frankfurt a. M. nach Wiesbaden soll im Sommerfahrplan 1922 ein Veranzugung eingelegt werden, der 9.15 Uhr nachm. von Frankfurt a. M. abfährt und 10.34 Uhr nachm. in Wiesbaden, 10.27 Uhr in Friedrichstr. ankommen wird.“

* In letzter Zeit sind beim Finanzamt in
übermäßiger großer Zahl Anträge eingegangen,
welche im Hinblick auf die Bestimmungen des neuen
Vermögenssteuergesetzes die Rückgabe von selbstbe-
zeichneten Kriegsanleihen bezwecken, welche über-
aus befehlsmäßig zur erhebenden Reichsnotopfer an
Zahlungssatz hingeeben sind. Demgegenüber wird
darauf hingewiesen, daß das bevorstehende Gesetz
über die Zwangsanleihe voraussichtlich die Anrech-
nung solcher Kriegsanleihen auf die Zwangsanleihe
ganz fallen wird. Derartige Anträge sind daher zu
A. noch zwecklos und insofern bedenklich, weil nicht
ausgeschlossen ist, daß das Zwangsanleihegesetz in
Folge einer Rückforderung selbstgezeichneter Kriegs-
anleihen, deren Anrechnung auf die Zwangsanleihe
vorliegen wird, so daß durch vorzeitige Stellung der
erwähnten Anträge die Gefahr entsteht, der Verwerf-
barkeit von Kriegsanteile verlustig zu gehen. Auch
die Anträge auf Erstattung von Barbeiträgen, die
über den befehlsmäßig zu entrichtenden Teil der
Reichsnotopfer geleistet sind, erscheinen noch vor-
zuziehen, solange die Ausführungsbestimmungen des
neuen Vermögenssteuergesetzes noch nicht vorliegen.

* Am Montag nachmittag fand eine Versammlung des Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe im „Löwen“ in Erbenheim statt. Er erschienen waren außer Landrat Schlitz die Handwerksvertreter, sowie viele Mitglieder der dem Verbands angehörigen Gewerbevereine, Innungen und sonstigen Handwerkerorganisationen. Die Leitung lag in Händen des Vorsitzenden Best-Viebrich. Die Tagesordnung wurde glatt erledigt und bot vielfache Anregung. Der Haushaltsplan wurde genehmigt und dem Vorstand Erleichterung erteilt. Einen weiteren Raum nahm die Besprechung der Tagesordnung für die Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau ein. Besonderem Interesse begegegnen ein ausführlicher Bericht über die Kranken- und Eierbörse für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende, bei der die Mitglieder alles das Recht haben, über Beiträge und Leistung der Kasse zu bestimmen. Die Organisation der Bauernschaft ließ durch ihren Vertreter, Rittmeister, dem Gedanken Ausdruck geben, dass sie geneigt sei, mit den Handwerkern gemeinsam die Krankenkassenfrage zu lösen, da dieselben heute schier unmöglich ist, bei längerer Erkrankung die Arztkosten allein zu tragen. An dem im Juli in Erbenheim stattfindenden nassauischen Bauerntag wird sich auch Kreisverband für Handwerk und Gewerbe beteiligen.

Die 73. Jahres-Hauptversammlung hält der Gewerbeverein für Raissa (handwerksgewerbliche Kartellorganisation), Verbundgewerlicher Fachverbände, Handwerker- und Arbeitervereine, Innungen und gewerblichen Vereinen, in den Tagen vom 13. bis 16. Mai 1908 i. L. ab. Eine rege Beteiligung ist bei uns allen Kreisen Nassaus und angrenzenden Gebieten gesichert und die außerordentlich reichhaltige Tagungsordnung verspricht im gästfreundlichen Ansehen einen interessanten Verlauf der Tagung. Die Verhandlungen werden von mehreren Jahren speziell aufgetragene Fachkommissionen leiten lassen, welche ihren Ausdruck in der Abhaltung von Vortragsveranstaltungen mit Hauptvorlesungen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung finden. Das Hauptreferat auf der diesjährigen Versammlung des Gewerbevereins für Nassau wird das Ministerium des preussischen Handels, Industrie und Gewerbe, vertreten durch den Landesminister Dr. Heckerling, gehalten sein.

Der Kassierer wird durch Herrn Regierungsrath Dr. Bielefeld vertreten sein.

Esp. Vom Reich's-Kursbuch wird am 1. d. M. eine neue Ausgabe erscheinen, deren Preis auf 1 Mk. festgesetzt ist. Bestellungen nehmen die Buchhandlungen entgegen.

Im Laufe des Juni werden die e
Metallmünzen zu 1, 2, 3 und 5 Mo
mehreren Millionen Stücken ausgegeben.
Papiergeldherstellung wird in d
vierten eingeleitet. Auch die Herste
des schon vorhandenen harten Klein
des wird weiter gefördert werden.
Januar 1919 wurden bis jetzt über 5 M
ten Stück 5-Pfennig-, 10-Pfennig- und
Pfennig-Münzen geprägt, die einen Wert
rund 500 Millionen Mark haben.

evangelische Landessynode
den Konstituierungstag
Dienstag, 9. Mai, im Landeshaus zu
Baden zu seiner ersten Sitzung zusammen-
tritt sich zusammen aus 75 gewählten
vom erweiterten Konsistorium ernannten
Mitgliedern. Von den 75 gewählten gehör-
ten der Rechte, 30 der Mitte und 14 der
Linken. Die ernannten Mitglieder, die o-
rganiſche Mitglieder berufen sind, stellen
diese Verbände repräsentativ dar.
Der Kirche vertreten; 4 von ihnen zähl-
ten. Die Rechte, 1 zur Mitte, 2 zur Linken. Unter
den Ernannten befinden sich Gruber-
(Landesbischof) und Bachmann-
(Abbeitervertreter). Die Tagung wird zu-
erst eine allgemeine Aussprache bringen,
die 3 Tagen beendet sein dürfte, die eigentliche
Ausarbeitung der Verfassung, für die vorgelegte
Entwürfe vorliegen, wird sodann in
Kommissionen erledigt werden, die im Laufe
Sommer oder Herbstes das Ergebnis ihrer
Arbeit dem dann erneut zusammenzutretenden
Landessynodentag zur endgültigen Be-
schlußfassung vorlegen werden.

Die Postbestellung auf dem Land

Das Reichspostministerium schreibt Tageszeitungen haben in letzter Zeit sehr Artikel gebracht, die sich mit der Hebung der Postbestellung an Sonntagen im Lande befassen. Es wird darüber geführt, daß die Postverwaltung in der Beziehung das Land vor den Städten zurücksetze. Es ist von jeher Grundlag der Sonntagsbestellung nach den 2

nur da auszuführen ist, wo dies nach dem Verkehrsumfange erforderlich ist. In diesem Grundsatz hat sich, abgesehen von Bayern, wo insofern eines Beschlusses des Landtags die Sonntagsbefestellung schon früher allgemein aufgehoben ist, nichts geändert. In der Vorkriegszeit spielte die Kostenfrage allerdings nicht eine so bedeutende Rolle wie jetzt und die Sonntagsbefestellung war ziemlich ausgebreitet. Nur in Landorten von ganz geringfügiger Bedeutung ruhte sie. Unter dem Druck der schlechten Finanzlage des Reichs, die zur Befestigung aller nicht unbedingt notwendigen Ausgaben zwingt, haben auch die Verkehrseinrichtungen der Post allgemein erheblich eingeschränkt werden müssen, wo nach dem Umfang des Verkehrs ein dringendes allgemeines Bedürfnis für die Beibehaltung nicht anerkannt werden konnte und die für die Befestigung aufzuwendenden Kosten zu der Zahl der abzutragenden Sendungen in einem starken Mißverhältnis standen. Die in den Artikeln häufig wiederkehrenden Behauptungen, daß die Betriebseinschränkungen bei der Post lediglich oder vorwiegend auf Kosten des platten Landes durchgeführt würden, sind unzutreffend, vielmehr erstrecken sich diese Maßnahmen gleichmäßig auf Stadt und Land. Auch in den Städten ist die Zahl der werthmäßigen Briefbefestellungen und der Briefkastenleerungen erheblich eingeschränkt worden. Die Einschränkungen finden aber ihre natürliche Grenze an dem Umfange des Verkehrs, der in den Städten mit dem enisig pulsirenden Geschäftsleben nur wenig, auf dem platten Lande dagegen viel stärker zurückgegangen ist. So ist auch die Zahl der werthmäßigen Briefbefestellung in den Städten ganz verschieden und es findet keineswegs, wie in einem Artikel behauptet wird, überall noch eine dreimalige Befestellung statt. In vielen mittleren und kleineren Städten findet werthmäßig durchweg nur noch zweimalige Befestellung statt, während bei den meisten Postagenturen und bei manchen kleineren Postämtern auch im Ortsbefestellbezirk nur noch einmal täglich bestellt wird. Auch die vielfach auf ländlichen Kreisen geäußerte Ansicht, daß die Sonntagsbefestellung in den Städten im ganzen erheblich höhere Kosten verurache als auf dem Lande, ist irrig. Infolge der dünneren Bevölkerung des Landes erfordert die Postbefestellung dahin erheblich höhere Kosten als in den Städten, weil die Besteller wegen verhältnismäßig weniger Sendungen weite und zeitraubende Wege strecken zurücklegen müssen. Die Postverwaltung trifft ihre Einrichtung lediglich nach dem tatsächlichen Verkehrsbegriffe des Reichs gezogenen Grenzen.

ic Wiesbaden. Bei ruhigem Handel am Groß- und Klein Viehmarkt am Donnerstag begannen und endete das Geschäft, während am Schweine- markt rege Nachfrage und lebhafter Handel in die Erscheinung traten. Die Folge war, daß Schweine im Preise etwas anstiegen, die Preise für Ochsen, Kühe und Rinder etwas abrückten, die für Bullen, Stiere und Schafe den Stand des vorigen Marktes hielten. Bei Marktschluß war der gesamte Markt abgeräumt.

Wiesbaden. Der Wiesbadener Volksbildungsverein beging dieser Tage seine 50jährige Jubelfeier. Der Verein hat er in den 50 Jahren seines Bestehens auf dem kulturellen und wirtschaftlichen Erziehungsfeldes der städtischen und volkswirtschaftlichen Erziehung unserer Völkern mitgewirkt. Fünf Volksbildungsbereiche mit etwa 80 000 Bänden sind nach und nach entstanden. Die „Wiesbadener Volksbücher“ umfassen 193 Nummern auf; in über 12 Millionen sind bis 1933 Bandchen in deutschen Ländern verbreitet. In der Zahl hat sicherlich im Kampfe gegen Schmutz und Schand vorbildhaft gewirkt. Die Kunst für Hand- und Industrie hat dem Verein eine Zubehörgabe von 20 000 000 000 überwiehen.

von 10 000 Dollar. Er wollte
 we im der Absicht, sich das Leben zu nehmen
 hat sich am Mittwoch früh ein junges Mädchen an
 dem dritten Stockwerk eines Hauses an der Wie-
 straße auf die Straße gestürzt. Die Lebensmit-
 trug einen Beinbruch und innere Verletzungen d
 und fand Aufnahme im Krankenhaus.

Je vor dem Schöffengerichte standen wieder einmal ein Dutzend Anklagen gegen den Einbrecher Schipper aus Dieblich zur Verhandlung, denen Straftaten zu Grunde lagen. So hatte Schipper Dachstaben, Türbrüder und dergl. von den Besitzern weggeholt, Kleider gestohlen, eine Armbanduhr und in vielenorten häuften die Gariengeräte in gehen heißen. Gleich zu Beginn der Verhandlung führte der Angeklagte lebhaftige Klage darüber, daß er in der Presse mit Mauten verglichen worden sei. Mit diesem Menschen habe er, so hob er patetisch hervor, nichts gemein. Wenn er auch diebstahl, so habe es sich „nur um Kleinigkeiten gehandelt, aber eben doch diebstahl“. „Wenn er auch ein kleiner aber sich als gefährlicher Einbrecher an seinen Mitmenschen vergangen. Wenn er aus dem Gefängnis einmal heraus käme, werde er mit dem Gefängnis ganz energisch abrechnen. Schipper gab auch zur Last gelegten Diebstahle mit kleinen Einschränkungen glatt zu und es kamen für diese Straftaten 19 Jahre 11 Monate Zuchthaus und 3 Wochen Gefängnis heraus. Die Strafe wird, wenn die Fälle gegen Schipper endgültig abgeurteilt sind, dann mit dieser und den bereits gegen Schipper taumten Strafen zu einer Gefängnisstrafe zusammengezogen werden.

Winkel. Der von hier betriebene Steinbruch hat eine harmlose Auffahrung gefunden. Bloßschürfergraben. Die Blöcke sind aus der jüngeren Steinzeit. Die Leiche hat nicht erst 5-6 Jahren, sondern erst 5000 bis 6000 Jahren im Gefolge.

Braubach. Infolge des anhaltenden Regens lösten sich von einem Felsenstamm auf der Westseite des Wartburgberges schwere Felsblöcke und rollten unter lauten Getöse in die Tiefe. Das Dach eines Hintergebäudes wurde durch die herabstürzenden 10-15 Zentner schweren Felsblöcke zertrümmert; ferner wurde die Giebelwand des Gebäudes erheblich beschädigt.

Frankfurt. Die öffentlichen Häuser in der Stadt sind fast mit dem 1. Mai geschlossen worden. Etwa 60 Infanten haben teils anderwärts in die Stadt Unterkommen gefunden, teils haben sie sich selbst verlassen. — In dem städtischen Krankenhaus sind etwa 70 Kinder untergebracht, die an Scharlachkrankheit leiden; an die von der Krantheitsanstalt erhalten werden ihnen die Haare aus-
Frankfurt. Die „Sigung“ nach der Sitzung am Mittwoch fand hier eine Sitzung von Vertretern des Magistrats und der Regierung statt. Nach Tages Roth und Mählen wollten die Herren auch mal etwas von dem berühmten Frankfurter

...togen, und ...
...gen Infinitiv geleitet, führte den Oberpräsidenten
Dr. Schwander, die Regierungspräsidenten Dr.
... aus Alteshausen und Dr. Springorum aus
... , sowie die beiden Landeshauptleute Dr. Boell-
... Alteshausen und v. Geborn-Kästel in eine bekannte
... pleinewirtschaft in der Seebädergasse. Dort
... die hohen Herren unerwartet hütten ihren
... schaffsheim, der ihnen vorzüglich munde, um
... mehr, als er von freistehenden Reden genährt war —
... am Nebensitze von den Reglementsgeladenen
... fahrt wurden — über die Regierung von heute,
... stant ihren Schönheitsfeiern. Bürgermeister
... ruf und Dr. Boell, die Sinn für Humor haben,
... ruten sich nicht wenig über diese Wirtshausgastgeber
... und auch die Regierungsherren, aus Kassel und
... Alteshausen nahmen die Eindrücke und Belehrungen
... jeder inoffiziellen Nachschau mit freudigem Inter-
... einengen. Sie wollen sich bessern! ...

sp Die Thatsache, daß im freien Handel jeder
nach als Auslandszucker zu 22 Mark das Hund
nach ist, hat die Polizei zu durchgreifenden
überprüfungen sämtlicher größeren Zuckerbestände
hiesigen Geschäften veranlaßt. Sämtliche auf
der liegenden Zuckervorräte sind zunächst be-
schlagnahmt worden. Augenblicklich wird an der
des Einfuhrpapiere Herkunft und Preis des
Zuckers nachgeprüft. Bisher konnte die Beschlagnah-
me nur in einigen Fällen aufrecht erhalten
werden. Wo der Käufer der Beschlagnahme ver-
wehrt, wurden die Papiere der Staatsanwaltschaft
übergeben. — Seit einigen Tagen werden im
stadtbild Bedenken über zahlreiche Hunde, darunter
sehr wertvolle Tiere, verendet aufgefunden. Die
Untersuchung ergab, daß in allen Fällen Stragnir-
ung durch hässliche Hand vorliegt.

Limburg. Im Dorfe Winter gingen die Pferde eines mit drei Personen besetzten Wagens durch und der Eisenbahnarbeiter Wöll aus Dagheim stürzte ab, wobei er einen schweren Aufschlag an den Kopf erlitt und anherdem von zwei Rädern überfahren wurde, jedoch der Tod sofort eintrat. Wöll hinterläßt eine Witwe mit sechs Kindern.

Mainz. Der Bischof von Mainz wird am 18. Mai nach Rom reisen; er gedenkt vor Pfingsten zurückzukehren.

— Mit dem 1. Mai find laut M. Anz. durch
Erlaß des Oberkommandierenden der Wehrmacht
die noch bestehenden Fahrpreisermäßigungen für
Militärpersonen auf den Straßenbahnen der Stadt
Raling in Wegfall gekommen. Das gleiche gilt für
die Stadt Wiesbaden. Damit ist in allen Städten
der französischen Armeezone Tarifgleichheit zwischen
der französischen Wehrmacht hergestellt.

aus Rheingebiet. Die Spargelmärkte im rheinischen Spargelbaugebiet sind im Laufe dieser Woche überall neu eröffnet worden. Der Eröffnungstermin liegt in diesem Jahre um reichlich drei Wochen gegen frühere Jahre zurück, und trotzdem ist die Anfuhr bis jetzt überaus gering. Die alte Witterung läßt die Spargelspeifen nur sehr langsam sich entwickeln, ein Umstand, der auch die Qualität der Spargeln ungünstig beeinflusst. Die Spargelzüchter sind daher auch überall sehr unzufrieden. Trotz des fabelhaft hohen Preises rentiert die sehr geringe Ausbeute kaum die hohen Tagelöhne. Das beste Geschäft haben noch diejenigen Grundbesitzer gemacht, die die gesamte Ernte aus ihren Spargelwärdern an andere schon zu Beginn des Frühjahres zu hohen Beträgen verpachtet haben. Alles in allem hat die diesjährige Spargelernte schon jetzt als ein verhängnisvoll angefallen werden, da fast ein Monat der etwa 10 Wochen andauernden Spargelaktion schon verstrichen ist. Wie die Spargelzüchter versichern, mußten zu höchsten Preisen bereits verkaufte Ertrag des Monats April die Unkosten der Spargelzubereitung decken; die spätere Einnahme gilt in der Regel als Gewinn. Damit ist es nun in diesem Jahre nichts; denn mit Eintritt der warmen Witterung ist bei reichem kommen der starker Ausbeute auch sofort mit einem raschen Sinken der Spargelpreise zu rechnen. Bisher sollten erstklassige Spargeln auf den süddeutschen Märkten noch die Kleinigkeit von 35—40 M. per Bund.

Kreuznach. Am zweiten Tage der Versteigerung des Vereins der Naturweinfeilerer an der Rabe wurden 32 Halbstück 1921liger aus den Kreszenzen des Gutsbesizers Carl Andres Gut Leuboh bei Kreuznach, ausgetoten, für die 3884 600 Mark erlöst wurden. Das teuerste Halbstück, eine Auslese, kostete 149 100 Mark. Zwei Viertelstück Rorheimer Höllenfahrt Weinauslese erzielen zusammen 290 000 Mk. Darauf wurden 34 Halbstück 1921liger aus den Weinbergslogen des Rittergutsbesizers Hermann Städt-Kreuznach ausgetoten. Es wurden dafür erzielt 4 560 800 Mark, im Durchschnitt für ein Halbstück 134 141 Mark. Außerdem wurden noch verschiedene Halbstück 1920liger, Spätlese und Auslesen verkauft, der Durchschnittspreis für das Halbstück betrug 345 112 Mark. Der Gesamtserlös der Weine aus den Besitztümern des Rittergutsbesizers Städt belief sich auf 5 969 800 Mark.

Vermishtes.
Tumulte vor dem Berliner
Rathaus.

Berlin, 3. Mai. Am Dienstag nachmittags fand vor dem Berliner Rathhaus die bereits angekündigte Demonstration der städtischen Arbeiterklasse, die den Zweck hatte, die Erfüllung der Forderungen der städtischen Arbeiter durch die Stadtverordneten zu erzwingen. Eine Riesenschlange des Pöls vor dem Rathhaus, die Königs- und Spandauerstraße derart aus, daß jeglicher Verkehr unterbrochen wurde. Trotz der Ermahnung seitens der Führer und Oratorn bemächtigte sich der Menge eine derartige Erregung, daß es zu Tätlichkeiten gegenüber der Schupo kam. Gegen 1½ Uhr wurde die Erregung so groß, daß die Räumung der Straßen von dem diensttuenden Polizeioffizier gefordert wurde mit aufgespanntem Seitengewehr. Obgleich es nunmehr ein wilder Tumult und mehrere Personen mußten vorzeitig vom Pöls getragen werden. Der von dem Vorfalle sofort verständigte Polizeipräsident Nitzsch begab sich sofort nach dem Rathhaus und verhandelte dort mit den Führern der Demonstranten. Dem Verlangen auf völlige Räumung der Schupo konnte nicht stattgegeben werden. Es wurde jedoch eine Einigung dahin erzielt, daß nur eine Postenkette aus den Bürgerreihen aufgestellt solle, während die berittenen Mannschaften bis an die Rathhausmauer zurückgezogen werden sollten. Die Menge verteilte sich darauf auf die nachliegenden Straßen.

Berlin, 3. Mai. Über die schlingigen gänge am Rathaus wurde vom Polizeipräsident eine Untersuchung eingeleitet. Nach den bisherigen Ergebnissen kann schon jetzt festgestellt

den, daß der Anstoß zum Gebrauch der Waffe durch Angriffe aus der Menge auf einzelne Polizeibeamte gegeben wurde. Auch verwitene Beamte sind tödlich angegriffen worden. Der Gebrauch der blanken Waffe erfolgte instruktionsgemäß zur Vermeidung der Anwendung der gefährlichen Schusswaffe und vollzog sich in schonender Weise. Hierfür bieten die entfallenden Verletzungen den besten Beweis. Gegenüber den Behauptungen von zwei Toten und 25 Schwerverwundeten sei festgestellt, daß von den gefürchten auf den Rettungsteilen behandelten zehn Verletzten lediglich zwei Demonstranten in Krankenhäuser gebracht werden mußten. Einer davon ist bereits nach seiner Bählung entlassen worden. Nach einer Umfrage bei allen Krankendulden und Rettungsteilen ist nirgendwo eine Verwundung vorgekommen. Tote sind überhaupt nicht zu befragen. Der Polizeipräsident, der auf die reifste Auffklärung der Vorfälle den größten Wert legt, empfing heute vormittag bereits eine Abordnung der Demonstranten.

Berlin, 3. Mai. Unschlief der geistigen
Zumulte vor dem Rathhaus wird in den Kreisen der
Stadtbewohner, der „B. Z.“ zufolge, angeregt,
daß für das Rathhaus eine sogenannte „Bann-
meile“ geschaffen wird, jedoch eine Demonstration
in unmittelbarer Nähe des städtischen Gebäudes ver-
boten ist. Die Obedien der städtischen Betriebe be-
raten heute über die Vorzüge bei der geistigen
Demonstration. Die Versuche einiger Kommunisten,
des Einschreiten der Polizei mit einem kurzen Pro-
zeßkritik zu beantworten, sind auf entschiedenen
Erfolgreich geblieben.

von Berlin, 4. Mai. Aus Grund eines be-
schlossenen der Obste der städtischen Arbeiterkom-
missionen ist ein 24stündiger Protest für
heute früh 5 Uhr proklamiert worden, und zwar
wegen der als ungenügend erachteten Erklärung des
Katholikpräsidenten über die vorgesehene Vorgänge
vor dem Berliner Rathaus. Wie wir erfahren, wird
die Technische Katholik eingreifen, sodass Wasser
und Gas und Elektrizität geliefert werden. Nur die
Bewachung wird heute nicht unterbre-

Berlin, 4. Mai. Laut „B. Z.“ sind trotz der Streikparole der Obleute die städtischen Arbeiter in bedeutender Anzahl dennoch an den Arbeitsstellen erschienen. In den Vormittagsstunden konnte daher der Straßenbahnbetrieb im Westen Berlins aufgenommen werden. Von zutüftlicher Seite wird der „B. Z.“ mitgeteilt, dass die überaus große Mehrheit der Straßenbahnarbeiter den Beschluß der Obleute als unerhörten Terrorakt bezeichnet. Die Linien des Kreisel-Taktums konnten heute früh nicht in Betrieb genommen werden, da die Ausfahrt der Wagen im Niemals verbiindert wurde. Die Gaswerksergung ebenso wenig wie die Wasserwerksergung eingestellt, jedoch wird am Nachmittag die Gaszufuhr schwächer als sonst. Die Aufforderung der Linienradikaldemokratie des Berliner Eigenbahnverbandes, das gesamte Personal der Bahnen möge sich am Streik beteiligen, ist erfolglos geblieben. Sowohl in der Stadt, wie die Vorortbahnen sind in vollem Betrieb. Die Stromwerksergung der Telephonämter nur eingeschränkt. Die Omnibus- und Hochbahnangestellten und Arbeiter machen den Streik ebenfalls nicht mit. Vom Magistrat wird der „B. Z.“ mitgeteilt, daß vom Einlaß der Technischen Hochschule keinen Augenblick Abstand genommen worden ist, weil der Vertriebsrat der Geflügelzuchtvereine bereits erklärt habe, den Hühnertrieb im allerweitesten Umfange durchzuführen. Es sei nur die Bedingung gestellt worden, daß Großbetriebe in der nächsten Woche einen Strom erhalten.

Berlin, 5. Mai. Nach dem Urteil der städtischen Arbeiter-Berlin vollständig ausmangelnd. In allen hiesigen Werken hatten sich gestern Arbeitsmangel zu zahlreich eingefunden, daß Bauarbeiten ausreichend ausgeführt werden konnten.

Berlin. Die Polizeistunde für Vergnügungsparks und sogenannte Rummelplätze wird u. a. durch die Aufhebung eines älteren Rummelplatzes durch die Regierung des preussischen Innenministers einheitlich auf zehn Uhr abends festgesetzt.

Ausflüchten für das Weinjahr 1922. Noch stehen wir am Beginn der Wachstumszeit des Weinrotes und doch spiegeln sich die Ausflüchten auf den 1922er schon recht deutlich grau in grau. Infolge der Dürre des Vorjahres weist nämlich der heutige Rebholbestand vielerorts recht ungünstige Beschaffenheit auf. Das Traubholz ist spär, dünn und schwach. In manchen Lagen hat sich der Dezemberfroßt mitleidigen Schaden angerichtet. Im Mittelrhein- und Moselgebiet ist der Traubholbestand zwar noch einigermaßen befriedigend. Hier aber hemmt die bisherige frühjahrliche Witterung. Alle die letzten durchgeführten Arbeiten, z. B. Schnitt, Rebentrassen, Stützen, Binden, Ausflüchten usw. wurden nämlich aus feiter Witterung begleitet, und so liegt der Boden vielfach in fettereleinerer, freigelegelter, geradezu unangebehrlicher Form da. Und gerade jetzt der Anspenktstellung liebt der Weinloft offenen, luft- und maceduredurchlässigen, auch frimeligen Boden. Im Wetter sind wir bis drei Wochen gegenüber einem normalen Jahr schon rückständig. Zeit aber endlich nachhelfig sonniges Wetter ein, dann werden die teilweise noch in den Arienadweiben (mongethalem Dünungsustand) stehenden Reben wohl rasch austreiben und den Kustand vieldein einholen, aber der Erleb wird zufolge der reichen Bodenfeuchtigkeit und Nährstoffverdüngung zu gelb und weich werden. Da braucht es im Vororinner in tiefen Berg- und Niederungslagen nur noch einiger kleiner Frostereenen und schon haben wir Verorinnerungsverdüngung drohender Frost. Bei den gefahrabulen Preisen für Stützstämpfungsmitel (Kupferertrich, Schwefel usw.) haben jedoch viele Winzer die Beschaffung binanogezogen und es ist fraglich, ob diese Mittel für den gegebenen Moment und in ausreichender Menge greifbar sein werden.

Das Halwetter-Programm ist noch kein „Dutzendjährigen“ recht gemischt. Es heißt da: „1. bis 7. wärmst du dich, 8. bis 13. regnet es, 14. bis 19. regnet es, 20. bis 23. regnet es, 24. regnet es, 25. bis 27. regnet es, 28. bis 29. regnet es, 30. bis 31. regnet es.“

Der **Kaiserhof** **Cirringhaus**, der die gegenbitteren Kreuzerfahren auf der „Aneide“ mitgemacht und dann in englische Gefangenenschaft nach Kairo gebracht war, erhielt wegen mehrerer Hundstverlufe nach und nach insgesamt 26 Jahre Kerker. Er galt für seine Familie für verschollen. Im Februar ds. Ja. ist es ihm, in der Verteidigung eines Mönches zu enstließen. In Deutschland angekommen, mußte er erklären, daß seine Frau sich inzwischen wieder verheiratet hatte. Der längst Toiegeglaupte trat Datteln gerade bei der Geburtstagsfeier sein Bruders ein.

Bonn. Die Theater-Kassenkasse vom vorigen Jahres hat vor der Stromfennung die Abfuhr gestunden. Der erst 22 Jahre alte angesehene Opernsänger Hans Heinz Düring, in Bielefeld ein Musikstiller Doktor Heilbrück aus Friedland, hatte hier befanntlich 21 000 Mark dabei

im Laden.